

Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Herrn
Andreas Czák


Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearbeiter/in: Mag. Tanja Ebner
Tel.: +43 (316) 877-2626
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-396479/2025-5

Graz, am 08.01.2026

Ggst.: Czák Andreas, Informationsfreiheitsgesetz, Wolfsverordnung,
wissenschaftliche Grundlagen und Erhaltungszustand, Informati-
onsgewährung

Sehr geehrter Herr Czák!

Bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Zugang zu Information betreffend den Erhaltungszustand und die wissenschaftlichen Grundlagen zum Wolf vom 11.12.2025 wird Ihnen nach den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) nachstehende Information zu Ihren Fragen erteilt:

1.) Alle Monitoringdaten und Gutachten zum Erhaltungszustand des Wolfes in der Steiermark.

Artikel 17 der FFH-Richtlinie sieht keine Bewertung des Erhaltungszustandes auf Ebene eines Bundeslandes vor. Der Erhaltungszustand wird auf nationaler Ebene alle 6 Jahre ermittelt (Artikel 17 Bericht auf Grundlage des Artikel 11 Monitorings). Eine Bewertung auf Ebene der jeweiligen Biogeographischen Region unterfällt der Aufgabe der Europäischen Kommission.

Monitoringbericht der Steiermark:

https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12835390_164883929/3de8d004/20251013_Monitoringbericht%20zum%20Wolf%20in%20der%20Steiermark.pdf

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais Trauttmansdorff/Urania
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs:

<https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten/wolf-verbreitung>

2.) Entscheidungsgrundlagen zur Anwendung der Steirischen Wolfsverordnung, insbesondere zu Ausnahmen vom Schutzstatus?

Grundlage für die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 2023 über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) sowie die Umstände der Ausnahme bildet die FFH-Richtlinie. Vgl. dazu auch die Antwort auf Frage 3.

3.) Nachweise über die Prüfung gelinderer Mittel vor eventuellen Entnahmeverordnungen?

Die Umstände der Ausnahme (inkl. die Prüfung gelinderer Mittel) sind in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 2023 über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) geregelt.

Im Anhang wird Ihnen das Landesgesetzblatt (LGBI Nr. 109/2023) inklusive der erläuternden Bemerkungen sowie Anlagen übermittelt.

4.) Wissenschaftliche Expertisen, beteiligte Fachstellen und Gutachten, die in Entscheidungsprozesse einfließen?

Grundlage für die Erstellung einer derartigen Verordnung ist ausschließlich die FFH-Richtlinie.

5.) Aufstellung aller Maßnahmen gegenüber Wölfen seit 2015?

Monitoringbericht der Steiermark:

https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12835390_164883929/3de8d004/20251013_Monitoringbericht%20zum%20Wolf%20in%20der%20Steiermark.pdf

6.) Darstellung, wie die Steirische Wolfsverordnung mit der FFH-Richtlinie und dem EuGH-Urteil vom 11.07.2024 rechtskonform umgesetzt wird?

Das genannte Urteil wurde nach Erlassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 2023 über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges, der absichtlichen Störung und der absichtlichen Tötung von Wölfen (*Canis lupus*) veröffentlicht und fand daher bisher keine Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Gerhard Rupp
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-01-08T13:27:13+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	